

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 5. Mai 2021

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Elisabeth Trummer,
Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend
Gewährleistung des Zugangs zu Bankkrediten für Menschen ab 60**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließungsantrag des Burgenländischen Landtages vom ...betreffend Gewährleistung des Zugangs zu Bankkrediten für Menschen ab 60

Immer wieder kommt es vor, dass Pensionist*innen trotz ausreichender Sicherheiten keinen Kredit mehr ab einem bestimmten Alter erhalten. Die Rechtslage in Österreich betreffend Wohnimmobilienkredite für Verbraucher ist einerseits durch die EU-Richtlinie 2014/17 /EU grundsätzlich festgelegt und wurde in Österreich durch das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz umgesetzt. In Österreich bedeutet dies, dass Kredite, die besichert werden, zu Lebzeiten der Kreditnehmer vollständig zurückgezahlt werden müssen. Wenn dies nicht möglich ist, werden keine Kredite vergeben.

In Deutschland hingegen wurde durch das Bundesministerium der Finanzen und durch das Bundesministerium der Justiz eine „Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung“ erlassen, die in § 4 Abs. 3 u.a. folgende Regelung enthält:

„die Möglichkeit, dass der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit verstirbt, [kann} unberücksichtigt bleiben, wenn

- 1. wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer zu Lebzeiten den jeweils fälligen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag stehen, voraussichtlich vertragsgemäß nachkommen wird, und*
- 2. der Immobilienwert oder der Wert anderer als Sicherheiten dienender Vermögenswerte des Darlehensnehmers hinreichende Gewähr für die Abdeckung der im Zusammenhang mit dem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag stehenden Verbindlichkeiten und eventuellen Verwertungskosten bietet.“*

Eine derartige Rechtslage sollte auch in Österreich Gültigkeit erlangen. Dies würde es ermöglichen, Kredite - bei vorhandenen Sicherheiten durch Immobilien - auch dann zu vergeben, wenn der Kreditnehmer vor Rückzahlung aller Raten allenfalls verstirbt. Nachdem die Rechtsgrundlage in beiden Staaten eine EU-Richtlinie bildet, spricht auch nichts dagegen, in Österreich eine entsprechende Regelung wie in Deutschland zu erlassen. Die Möglichkeit einer Kreditaufnahme für Seniorinnen und Senioren ist nicht nur bereits jetzt in vielen Fällen wichtig (z.B. Einbau eines Treppenliftes, Umbau auf ein barrierefreies Bad etc.) sondern wird auch in naher Zukunft durch die Energiewende, d.h. den Umstieg auf erneuerbare Energie, noch wichtiger (z.B. Austausch von Gas- und Ölheizungen). Viele Seniorinnen und Senioren können sich aber gerade diese - dann auch gesetzlich vorgeschriebenen - Investitionen nicht leisten.

Haben sich die Fälle, in denen Pensionist:innen von Kreditinstitutionen keinen Kredit erhalten haben, während der Covid-19-Pandemie gemehrt. Nun ist die Kreditaufnahme immer ein wohlüberlegter Schritt. Nicht nur die Rückzahlungen müssen berücksichtigt werden, sondern auch die Kosten und Gebühren. Es ist

demnach davon auszugehen, dass Menschen nicht leichtfertig Kredite aufnehmen – vor allem nicht Menschen, die sich bereits im Ruhestand befinden. In einigen Fällen ist ein Kredit allerdings auch leichter bzw. kostengünstiger als auf das gebundene Vermögen zuzugreifen. Die Menschen brauchen in diesen Fällen Kredite, um rasch notwendige Anschaffungen oder Reparaturen durchführen zu können.

Die in diesem Bereich scheinbar zunehmende Altersdiskriminierung kann nicht hingenommen werden. Banken und Kreditinstitutionen haben eine besondere Verantwortungsposition innerhalb des sozio-ökonomischen Bereichs. Diese Verantwortung haben die Steuerzahler:innen während der Bankenkrise berücksichtigt und nicht wenig für die Rettung des Bankensektors bezahlt. Darunter waren viele, denen jetzt, als Pensionist:innen, von den Banken eine Lebenserwartungsrechnung vorgelegt wird. Es ist zynisch und nicht hinnehmbar, wenn bei Kreditanträgen der statistisch erwartbare Todeszeitpunkt das ausschlaggebende Entscheidungskriterium darstellt. Wenn diese Vorgehensweise nur in einer bestimmten Altersgruppe anzutreffen ist, dann ist es eine klare Diskriminierung eben dieser Altersgruppe.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge eine Absicherung von Bankkund:innen vor Altersdiskriminierung umsetzen, insbesondere ist dabei der gesicherte Zugang zu Bankkrediten im üblichen Rahmen zu berücksichtigen.